

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/209

Bettlach: Ersatz Durchlässe Giglerbach, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Bettlach ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 110'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ersatz zweier Durchlässe beim Giglerbach.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Entlang des Aareweges weisen zwei Bachdurchlässe Schäden an der Tragkonstruktion und im Sohlenbereich auf. An der gemeinsamen Begehung von Gemeinde- und Kantonsvertretern im Mai 2015 wurde festgelegt, dass die zwei beschädigten Durchlässe zu ersetzen sind. Seither hat sich die Situation deutlich verschlechtert und die Gemeinde hat wegen Abbruchgefahr in den Randbereichen teils Abschränkungen aufgestellt. Aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses an der Erschliessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat das Amt für Landwirtschaft für die Sanierung und Erweiterung der Bachdurchlässe einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt. Wegen der Dringlichkeit der Sanierung hat der Bund mit Schreiben vom 15. Januar 2016 mitgeteilt, dass ein vorzeitiger Baubeginn in diesem Fall nicht zu einer Ablehnung der Subventionierung führe.

Für den Ersatz der zwei Bachdurchlässe hat das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Biberist ein Bauprojekt, unter anderem nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben und in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz, ausgearbeitet. Wegen des Abflussdefizits werden die bestehenden Durchlässe abgebrochen und durch Fertigteile aus Wellstahl ersetzt. Die Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets und das geringe Schadenpotenzial haben dazu geführt, dass die neuen Durchlässe für ein HQ₃₀ konzipiert wurden. Für den oberen Durchlass wurde ein Maulprofil und für den unteren Durchlass ein Unterführungsprofil gewählt.

Die Gesamtkosten inklusive Ingenieurhonorar werden auf 110'000 Franken veranschlagt. Davon sind voraussichtlich ca. 110'000 Franken beitragsberechtigt.

2.2 Öffentliche Auflage, Vernehmlassung und Baubewilligung

Die Bauverwaltung Bettlach hat das Bauvorhaben publiziert und vom 1. Oktober bis zum 15. Oktober 2015 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement haben mit Verfügung vom 3. Dezember 2015, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, das Bauvorhaben gemäss Art. 24 RPG bewilligt sowie die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt. Gemäss Rückmeldung der Abteilung Wasserbau vom 21. Januar 2016 sind 30 cm Kiesschicht, in Absprache mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, bei beiden

Durchlässen grundsätzlich korrekt. Beim oberen Durchlass sind, gemäss der Abteilung Wasserbau, 30 cm das Maximum, während beim unteren Durchlass (aufgrund besserer Randbedingungen, anderem Durchlassprofil und einer geringfügig höheren Abflussleistung) etwas mehr als 30 cm Kies eingebaut werden können.

2.3 Arbeitsvergabe und Beiträge

Das Ingenieurbüro führt für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durch. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 110'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragen.

2.4 Garantieerklärung

Zur Sicherung der Werke wird die Gemeinde Bettlach eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7,8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. Dezember 2015 sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von ca. 110'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 27'500 Franken bewilligt.
- 3.4 Die Gemeinde Bettlach hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Dezember 2016 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt, Abteilung Wasser
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt**

„Gemeinde Bettlach, Ersatz Durchlässe Giglerbach.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) sowie von Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“